

Bayerisches Staatsministerium  
für Unterricht und Kultus

Bayerisches Staatsministerium für Unterricht und Kultus  
80327 München

An die  
Ministerialbeauftragten  
für die Realschulen

in Bayern

Der Ministerialbeauftragte d. Realschulen in Schwaben-Nord	
Eingang: 15. MRZ. 2000	
Tel. Nr.: ... <i>MM</i> ...	Az.: ... <i>20/20</i> ...

Ihr Zeichen  
Ihre Nachricht vom

Bitte bei Antwort angeben  
Unser Zeichen

Telefon  
(089) 2186

München,

V/2-S6642-5/22 820

2542

08.03.2000

Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (KMBek vom 16.11.1999, KWMBI I S. 379)

Anlage: 1 Geheft (KMS vom 25.02.2000)

Sehr geehrte Kollegen,

das Staatsministerium hat mit beiliegendem KMS vom 25.02.2000 den Regierungen und Staatlichen Schulämtern Erläuterungen zur Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens mitgeteilt.

Sie werden gebeten, die Erläuterungen, soweit sie die Realschule betreffen, in geeigneter Form an die Schulen des Aufsichtsbezirks zur Information weiterzuleiten.

Mit freundlichen Grüßen

I.A.

*A. Schmid*

Schmid  
Ministerialrat



### **Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und Rechtschreibens (KMBek. vom 16.11.1999, KWMBI I, S. 379)**

Zahlreiche Anfragen von Eltern, Schulen und außerschulischen Fördereinrichtungen belegen das große Interesse, das an der o.g. Bekanntmachung und ihrer Umsetzung im Schulalltag besteht.

Ziel der Bekanntmachung ist es u.a., den betroffenen Schülern Leistungsdruck und Versagensängste zu nehmen, die auf ihre Teilleistungsstörung zurückgehen. Grundsätzlich unterliegen sie den für alle Schüler geltenden Maßstäben der Leistungsbewertung (s. IV/1 KMBek). Die Bekanntmachung ist bewusst offen formuliert, um den Schulen größtmögliche Freiheit in der pädagogischen Umsetzung der Hilfs- und Fördermaßnahmen einzuräumen.

Nachfragen betreffen insbesondere die Modalitäten des Übergangs von den bisherigen Hilfs- und Fördermaßnahmen auf die neuen Bestimmungen. Im Wesentlichen sind dies zwei Bereiche:

a) - Anerkennung von Gutachten

Die Feststellung, dass Gutachten von Fachärzten der Kinder- und Jugendpsychiatrie in Zusammenarbeit mit dem zuständigen Schulpsychologen erstellt werden sollen, betrifft ausschließlich Neugutachten. Bereits vorliegende Gutachten werden, wenn sie seitens des Jugendamtes oder des Staatlichen Gesundheitsamtes zur außerschulischen Förderung und Therapie anerkannt sind, von der Schule übernommen, auch wenn nicht ausdrücklich eine Legasthenie bestätigt wird.

Bei der Neuerstellung von Gutachten kann es zu Terminproblemen kommen, wenn die Fachärzte für Kinder- und Jugendpsychiatrie nicht in kurzer Zeit alle in Frage kommenden Kinder untersuchen können. Eine Entspannung der Situation lässt sich dadurch erreichen, dass die Eltern dahingehend beraten werden, ihr Kind nicht zuerst dem Facharzt vorzustellen, sondern mit den Lehrkräften, qualifizierten Beratungslehrern oder Schulpsychologen zunächst zu erörtern, ob ein solches Gutachten im Hinblick auf den erkennbaren Förderbedarf des Kindes erforderlich ist. Zu bedenken ist, dass allenfalls 3 - 4 % aller Kinder tatsächlich Legasthener sind.

Insgesamt wird darum gebeten, gerade in der Übergangsphase moderat vorzugehen und zunächst die pädagogische Kompetenz der Schulen und der pädagogischen und psychologischen Beratungsdienste einzusetzen.

b) - Gewährung von Nachteilsausgleich

Die Bekanntmachung ist am 16. November 1999 in Kraft getreten. Die Feststellung, dass Leistungen im Lesen und / oder Rechtschreiben nicht oder in geringer Gewichtung in die Zeugnisnote einfließen sollen, gilt bereits für die Erstellung von Zeugnissen im laufenden Schuljahr. Insofern sollen die Intentionen der Bekanntmachung bereits ab Schuljahresbeginn berücksichtigt werden. Bei Leistungsfeststellungen, die bereits vor der Veröffentlichung der Bekanntmachung im Amtsblatt erstellt wurden, kann den betroffenen Schülern in der Weise entgegengekommen werden, dass diese Arbeiten nochmals unter Berücksichtigung der Grundsätze der KMBek überprüft und ggf. besser bewertet werden.

Bei der Gewährung des Nachteilsausgleichs wird insbesondere im laufenden Schuljahr eine moderate Vorgehensweise in enger Abstimmung mit den Erziehungsberechtigten empfohlen. Von „Kann-Bestimmungen“ sollte auch dann großzügig Gebrauch gemacht werden, wenn Gutachten noch nicht vorliegen, ein deutlicher Förderbedarf jedoch erkennbar ist.

Zu beachten ist ausserdem:

- Abgestimmte schulische Fördermaßnahmen

Die differenzierte Förderung von Schülern mit Legasthenie oder einer vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche erfordert die enge Zusammenarbeit aller Fachkräfte.

\* Die Feststellung einer dauerhaften oder vorübergehenden Lese- und Rechtschreibschwäche sowie die Planung und Durchführung von Fördermaßnahmen sollten in engem Kontakt mit den Erziehungsberechtigten vorgenommen werden (s. II/3 der KMBek).

\* Auf der Grundlage von gezielten Langzeitbeobachtungen erstellen Klassenlehrkräfte in Zusammenarbeit mit Beratungslehrkräften und Schulpsychologen Förderpläne, an denen sich die innere Differenzierung im regulären Unterricht oder klassenübergreifende Stütz- und Förderkurse orientieren. Geeignete Fördermaßnahmen können für Schüler bis einschließlich Jahrgangsstufe 10 ergriffen werden.

\* Bei Schülern, die z. über das Jugendamt auch außerschulische Förderung und Therapie erhalten, ist eine Abstimmung der schulischen und außerschulischen Förderung notwendig. Dies lässt sich nur in enger Zusammenarbeit der Schule mit dem Jugendamt bzw. den beteiligten Fachkräften erreichen.

- Leistungsfeststellung und Leistungsbewertung

- \* Lehrkräfte beraten über geeignete Hilfestellungen für Schüler mit Lese- und Rechtschreibschwierigkeiten bei der Leistungsfeststellung. Der Schulleiter entscheidet über die Gewährung eines Zeitzuschlags (s. IV/2 der KMBek). Anzustreben ist, dass Hilfestellungen von allen Lehrkräften in einem vergleichbaren Umfang angewandt werden.
- \* Für die Gewährung eines Zeitzuschlags wird auf die Aussagen in der Allgemeinen Prüfungsordnung hingewiesen, die hier als Richtschnur dienen kann. Gemäß § 38 APO soll Schwerbehinderten eine Arbeitszeitverlängerung bis zu einem Viertel der normalen Arbeitszeit gewährt werden, bei besonders schwerer Behinderung bis zur Hälfte.
- \* Die Erziehungsberechtigten der betroffenen Schüler sind über Hilfestellungen bei der Leistungsfeststellung, über die Regelungen bei der Leistungsbewertung und insbesondere über den erforderlichen Vermerk im Zeugnis frühzeitig zu unterrichten.

- Fortbildung

In Dienstbesprechungen auf Schulamtsebene sowie im Rahmen der schulhausinternen Fortbildung sind die neuen Bestimmungen der Bekanntmachung „Förderung von Schülern mit besonderen Schwierigkeiten beim Erlernen des Lesens und des Rechtschreibens“ vom 16. November 1999 zu thematisieren.

Die Regierungen bzw. die Staatlichen Schulämter werden gebeten, die Schulen umgehend in Kenntnis zu setzen.

I.A.

gez.

Dr. Helmut Wittmann  
Ministerialdirigent